

Tel. 361 – 10707 (Dr. Vogt)
– 4136

Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 17. Januar 2019**

Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms

A. Sachdarstellung

Der Senat hat am 18. Dezember 2018 die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms beschlossen (s. Anlage).

Der Senatsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2587/19 die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms gemäß § 4 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms als Anlagen A bis F beigefügten Dokumente sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.
2. Der Senat beschließt die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur jährlichen Energieberichterstattung der bremischen Gesellschaften unter Federführung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie unter Beteiligung der betroffenen Ressorts. Die Arbeitsgruppe soll dem Senat bis zum 31. März 2019 einen umsetzungsreifen Vorschlag insbesondere zur Abgrenzung des Kreises der berichtspflichtigen Gesellschaften und zur Definition der Anforderungen an Art und Umfang der Berichterstattung zur Beschlussfassung vorlegen.

3. Der Senat befürwortet den Vorschlag, einen ressortübergreifend nutzbaren Fonds zur Kofinanzierung von Klimaschutzprojekten, die aus Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden können, bei der Senatorin für Finanzen einzurichten. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Möglichkeiten zur Ausgestaltung und finanziellen Ausstattung eines solchen Fonds zu prüfen und dem Senat bis zum 31. März 2019 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Der Senat nimmt die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie unter Beteiligung aller Ressorts zur Kenntnis. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, einen Vorschlag zu entwickeln, wie sämtliche Instrumente und Aktivitäten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen daraufhin überprüft werden können, ob diese zusätzliche Beiträge zur Erreichung des bremischen CO₂-Minderungsziels für den Zeithorizont 2020 leisten können. Die Arbeitsgruppe soll ihre Tätigkeit kurzfristig aufnehmen und dem Senat bis zum 31. März 2019 einen Zwischenbericht vorlegen.

Die Senatsvorlage wird anliegend der Deputation zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist als Drs. [19/1974](#) veröffentlicht.

B. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms zur Kenntnis.

Anlage:
Beschlussene Fassung der Senatsvorlage

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 18. Dezember 2018**

Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms

A. Problem

Nach § 4 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 24. März 2015 legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) ein Klimaschutz- und Energieprogramm vor. Das Programm ist alle vier Jahre fortzuschreiben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 sind in dem Programm und seinen Fortschreibungen insbesondere darzulegen:

- „1. die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes,
2. der Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Energieverbrauchs, der Energieversorgung und der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen,
3. das Potenzial an Energieeinsparungen sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und
4. die Ergebnisse und Wirkungen der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen“.

Bereits am 15. Dezember 2009 hatte der Senat das Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 beschlossen. Nach der Übergangsvorschrift des § 18 BremKEG gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 BremKEG, wonach der Senat der Bürgerschaft (Landtag) ein Klimaschutz- und Energieprogramm vorlegt, durch die Vorlage des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 vom 15. Dezember 2009 als erfüllt. Die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms hat dementsprechend auf der Grundlage des KEP 2020 zu erfolgen.

Außerdem ist der Bürgerschaft (Landtag) eine Mitteilung des Senats nach § 5 Abs. 4 BremKEG vorzulegen. Darin ist darzustellen, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das im KEP 2020 beschlossene CO₂-Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der voraussichtlichen Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms als Mitteilung des Senats zu beschließen und an die Bremische Bürgerschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme weiterzuleiten. Die Mitteilung des Senats nach § 5 Abs. 4 BremKEG soll wegen des engen sachlichen Zusammenhangs in die KEP-Fortschreibung integriert werden.

Die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms ist wie folgt gegliedert:

- Das einführende Kapitel 1 enthält einen kurzen Überblick über die bisherige Entwicklung der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik, die Ziele des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes sowie den Aufbau der vorliegenden Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms.
- In Kapitel 2 werden die Klimaschutzmaßnahmen, die seit der Verabschiedung des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 umgesetzt worden sind, ausführlich beschrieben. Die Darstellung ist nach den Handlungsfeldern des KEP 2020 gegliedert und bezieht sich auf den Zeitraum von 2010 bis 2016.
- In Kapitel 3 wird die Entwicklung der CO₂-Emissionen im Land Bremen dargestellt. Dieser Teil der Fortschreibung basiert auf den regelmäßigen CO₂-Berichten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, die nach § 5 BremKEG der zuständigen Fachdeputation jährlich vorzulegen sind. Die Darstellung der Entwicklung der CO₂-Emissionen bezieht sich auf das Basisjahr 1990 sowie auf den Zeitraum von 2005 bis 2015.
- In Kapitel 4 werden die Schwerpunkte der bremischen Klimaschutzaktivitäten für den Zeitraum von 2017 bis 2020 beschrieben. Dies sind insbesondere:
 - der weitere Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,
 - der weitere Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung,
 - die Fortsetzung der Aktivitäten zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor, insbesondere zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes,
 - die Weiterführung der Aktivitäten zur Minderung der CO₂-Emissionen im Unternehmensbereich, insbesondere durch Steigerung der Energieeffizienz,
 - die Fortsetzung der Aktivitäten zur Minderung der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors, insbesondere durch Ausbau des ÖPNV, Förderung des Rad- und Fußverkehrs sowie verstärkte Nutzung des Car-Sharing,
 - handlungsfeldübergreifende Klimaschutzaktivitäten.

- Kapitel 5 enthält die Mitteilung des Senats nach § 5 Abs. 4 BremKEG. Darin werden dem gesetzlichen Auftrag entsprechend zunächst das Ausmaß und die Ursachen der voraussichtlichen Verfehlung des im KEP 2020 beschlossenen CO₂-Minderungsziels dargestellt. In einem weiteren Schritt wird dargestellt, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen vorbereitet und geprüft werden sollen, um der voraussichtlichen Verfehlung des CO₂-Minderungsziels entgegenzuwirken.

Die Mitteilung des Senats nach § 5 Abs. 4 BremKEG basiert auf einem Fachgutachten, das der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach Zustimmung der Gremien und Durchführung des Vergabeverfahrens im September 2016 an die Prognos AG, Basel, vergeben hatte. Der im Juni 2017 vorgelegte Endbericht ist der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms als Anlage D beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Mainstreaming

Die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms beinhaltet zu einem erheblichen Anteil berichtende Darstellungen, die sich auf die in der Vergangenheit durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen (Kapitel 2) und die bisherige Entwicklung der bremschen CO₂-Emissionen (Kapitel 3) beziehen. Die Beschlussfassung über diese Berichtsteile ist weder mit finanziellen noch mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Soweit sich die in Kapitel 4 dargestellten geplanten Schwerpunkte für den Zeitraum von 2018 bis 2019 auf den Verantwortungsbereich der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) beziehen, handelt es sich um die Fortsetzung bewährter Klimaschutzmaßnahmen, für die im Doppelhaushalt 2018/19 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms ist nicht mit genderspezifischen Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Senatsressorts sowie mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2587/19 die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms gemäß § 4 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms als Anlagen A bis F beigefügten Dokumente sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.
2. Der Senat beschließt die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur jährlichen Energieberichterstattung der bremischen Gesellschaften unter Federführung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie unter Beteiligung der betroffenen Ressorts. Die Arbeitsgruppe soll dem Senat bis zum 31. März 2019 einen umsetzungsreifen Vorschlag insbesondere zur Abgrenzung des Kreises der berichtspflichtigen Gesellschaften und zur Definition der Anforderungen an Art und Umfang der Berichterstattung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Der Senat befürwortet den Vorschlag, einen ressortübergreifend nutzbaren Fonds zur Kofinanzierung von Klimaschutzprojekten, die aus Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden können, bei der Senatorin für Finanzen einzurichten. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Möglichkeiten zur Ausgestaltung und finanziellen Ausstattung eines solchen Fonds zu prüfen und dem Senat bis zum 31. März 2019 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Der Senat nimmt die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie unter Beteiligung aller Ressorts zur Kenntnis. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, einen Vorschlag zu entwickeln, wie sämtliche Instrumente und Aktivitäten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen daraufhin überprüft werden können, ob diese zusätzliche Beiträge zur Erreichung des bremischen CO₂-Minderungsziels für den Zeithorizont 2020 leisten können. Die Arbeitsgruppe soll ihre Tätigkeit kurzfristig aufnehmen und dem Senat bis zum 31. März 2019 einen Zwischenbericht vorlegen.